

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 231

ausgegeben am 15. Dezember 2005

Gesetz

vom 19. Oktober 2005

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" (EbLG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" (EbLG), LGBI. 1999 Nr. 49, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Bst. b

Die Einkünfte der Stiftung sind:

- b) freiwillige Beiträge von Privaten;

Art. 7 Abs. 1

1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird von der Regierung für jeweils vier Jahre bestellt. Die Regierung bestimmt den Präsidenten. Die Gemeinden können ein Mitglied zur Bestellung vorschlagen. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef